

Änderung der Notariatsverordnung

Änderung vom 24. September 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Notariatsverordnung vom 21. August 1959²⁾ (Stand 1. Juli 2018)
wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Fällt der Grund des Entzuges nachträglich weg, so kann der Notar beim Regierungsrat um Aufhebung der getroffenen Massnahme nachsuchen. Bei einem Entzug wegen des Fehlens der Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe f darf die Bewilligung zur Berufsausübung frühestens fünf Jahre nach der Rechtskraft des Entzuges wieder erteilt werden.

§ 71^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. September 2019 (§ 9 Abs. 3)

¹ Auf Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung, die bei Inkrafttreten der Änderung von § 9 Absatz 3 hängig sind, ist das neue Recht anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ BGS [129.11.](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 24. September 2019

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2019/1513 vom 24. September 2019.

Veto Nr. 433, Ablauf der Einspruchsfrist: 25. November 2019.